

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Nur per E-Mail: Sylvia.Markert@LfU.Brandenburg.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
Infra I 3 45-60-00/ VII-0421-24-BIA	Frau Titz	0228 5504-4574	BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	16.04.2024

Betreff: Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen am Standort Pahlsdorf und Großbahren, Antragsteller: Umweltgerechte Kraftanlagen (UKA)

hier: Stellungnahme der Bundeswehr

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.02.2024 – Ihr Zeichen: Reg.-Nr. 40.036.00/23/1.6.2V/T12

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Schreibens vom 20.02.2024 wurde das geplante Vorhaben geprüft. Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:

Der Standort zur Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) befindet sich in einer Entfernung von ca. 38 km zum Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes Holzdorf. Der geplante Standort der WEA liegt damit innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der militärischen Flugsicherung und wird radartechnisch erfasst.

Durch die Errichtung und Betrieb der WEA an den Standorten Pahlsdorf und Großbahren werden die Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.

1. Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 04 wird nach §18 a LuftVG aus flugsicherungstechnischer Sicht zugestimmt.

2. Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 05 wird nach §18 a LuftVG aus flugsicherungstechnischer Sicht nur unter der Auflage der bedarfsgerechten Steuerung zugestimmt.

Auflage:

1. Die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 05 an den Standorten Pahlsdorf und Großbahren müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.

1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-89 5763
FspNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE

- 1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz Holzdorf dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlagen im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
2. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens: VII-0421-24-BIA, alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
3. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
4. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
5. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 05 an den Standorten Pahlisdorf und Großbahren und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
6. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vor-

zulegen ist. Weiterhin ist der Bundeswehr das Einmessprotokoll unter Angabe des Zeichens: VII-0421-24-BIA vorzulegen.

Begründung der Auflage:

Die geplanten Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 05 sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlagen eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Holzdorf generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlagen wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlagen zu reduzieren oder die Windenergieanlagen abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlagen erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlagen reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 3).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen.

Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gefördert (Auflage 1.1).

Der Betreiber der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (Auflage 1.2).

Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltseinrichtungen außer Betrieb zu setzen (Auflage 1.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2 dient der Erfassung der Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 05 an den Standorten Pahlsdorf und Großbahren als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Hinweis auf flugbetriebliche Belange gemäß § 14 LuftVG:

Die Bauhöhe der Windenergieanlagen übersteigt 100 m über Grund und bedürfen der luftrechtlichen Genehmigung. Daher werden etwaige militärische flugbetriebliche Bedenken dann über das Verfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat sich gegenüber der Deutschen Flugsicherung (DFS) wie folgt geäußert:

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich keine Einwände gegen die Windenergieanlage WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 05 geltend gemacht.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren. Dies stellt auch einen Verteidigungsbelang im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Allgemeiner Hinweis:

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Ich bitte sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens VII-0421-24-BIA zu informieren und mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides sowie das Datum der formellen Bestandskraft des Genehmigungsbescheides ebenfalls unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Titz

